

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1976	Nummer 147
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glieder- Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	26. 11. 1976	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	2596
203014	24. 11. 1976	RdErl. d. Innenministers Zusammensetzung und Aufgaben des Polizeisportbeirates des Landes Nordrhein-Westfalen	2599
20511	25. 11. 1976	RdErl. d. Innenministers Mitwirkung der Polizei bei der steuer- und zollrechtlichen Überwachung von Kraftfahrzeugen	2599
20524	23. 11. 1976	RdErl. d. Innenministers Führen von Polizeikraftfahrzeugen	2599
2053	24. 11. 1976	RdErl. d. Innenministers Außerkräfttreten von Polizeidienstvorschriften	2599
2061	24. 11. 1976	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB	2599
2160	16. 11. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Arbeitskreis Entwicklungspolitik e. V., Vlotho	2599
2311		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1976 (MBL. NW. 1976 S. 1774) Bauleitplanung; Siedlungsschwerpunkte und Berücksichtigung landesplanerischer Dichteangaben	2600
2322	23. 11. 1976	RdErl. d. Innenministers Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben	2600
631	18. 11. 1976	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS); Ergänzung der „Allgemeinen Hinweise zu den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan“	2600
71110	21. 10. 1976	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Justizministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Finanzministers Durchführung des Waffengesetzes	2601
764	10. 11. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen	2605
78141	22. 11. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wiederkaufsrecht in der ländlichen Siedlung	2610
791	23. 11. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einteilung der Forsteinrichtungsbezirke	2610
814	29. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an freie und öffentliche Träger zur Ergänzung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – ABM – gem. §§ 91 bis 96 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) für jugendliche Arbeitslose	2611
8300	22. 11. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Auswirkungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) auf die Heilbehandlung bei Gesundheitsstörungen ohne Wehrdienstbeschädigung nach § 82 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG)	2612
910 2313	11. 11. 1976	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Kostenregelung bei gemeinsamen Maßnahmen der Stadtsanierung/-entwicklung und des Verkehrswegebauwes	2613

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
23. 11. 1976	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	2614
25. 11. 1976	Mitt. – Deutscher Ausschuß für Stahlbeton	2616
25. 11. 1976	Bek. – Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Ennigerloh, Kreis Warendorf	2617
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
15. 11. 1976	Bek. – Verteilung und Vertrieb der Waldfunktionskarten	2617
	Personalveränderungen	
	Innenminister	2617
	Justizminister	2618

I.

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 11. 1976 –
B 2711 – 1.2 – IV A 3

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR) vom 27. 6. 1961 (SMBL. NW. 20024) werden auf Grund des § 30 dieser Richtlinien mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wie folgt geändert:

1 In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden ersetzt:

1.1 In Buchstabe a)

Unterabsatz 1 die Zahl „9.200“ durch die Zahl „10.100“,

Unterabsatz 2 die Zahl „10.900“ durch die Zahl „12.000“,

Unterabsatz 3 die Zahl „15.800“ durch die Zahl „17.300“.

1.2 In Buchstabe b)

Unterabsatz 1 die Zahl „20.400“ durch die Zahl „20.600“,

Unterabsatz 3 die Zahl „15.800“ durch die Zahl „17.300“.

Anlage 2 Die bisherige Anlage 3 wird durch die beigefügte Anlage 3 ersetzt.

(Vorderseite)

Anlage 3
(§ 13 Abs. 2 KfzR)

..... (Dienststelle) (Ort) (Datum)

Aktenzeichen: Fernsprechananschluß:
(Vorwahl/Hauptanschluß/Nebenstelle)

An die
Oberfinanzdirektion
4000 Düsseldorf

Sachbearbeiter:

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Betr.: Verwertung von ausgesonderten landeseigenen Kraftfahrzeugen

Der Kraftfahrzeugführer

ist beauftragt, ☐ den Kraftwagen ☐ das Kraffrad, Fabrikat

Typ Baujahr Fahrgestell-Nr.

☐ Motor ☐ Austauschmotor-Nr.

Gesamtfahrleistung* km Fahrleistung des Austauschmotors* km

amtliches Kennzeichen

nur für Polizeifahrzeuge: ADV-Nr. Funktions-Nr.

zwecks Versteigerung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf auf dem Gelände des Fahrdienstes der Landesregierung, Färberstraße 136, 4000 Düsseldorf, in sauberem Zustand zu übergeben.

Das Kraftfahrzeug ist ☐ fahrbereit ☐ nicht fahrbereit.

Es hat folgende schwerwiegende Mängel:

☐ Motor	☐ Achsen	☐ Lenkung	☐ Totalschaden
☐ Getriebe	☐ Bremsanlage	☐ el. Anlage	☐

Es verfügt über folgende(s) Sonderausstattung/Zubehör:

Werkzeug:

Der zum Fahrzeug gehörende Kraftfahrzeugbrief** Nr.

nebst Abmeldebescheinigung ☐ ist beigelegt ☐ wird innerhalb von sieben Tagen nachgereicht. Fahrgestell-Nr. am Kraftfahrzeug und im Kraftfahrzeugbrief stimmen überein.

Die Abrechnung des Versteigerungserlöses ist mit folgender Behörde vorzunehmen:

Der Erlös ist zu überweisen an folgende Kasse:

und zu buchen bei Einzelplan Kapitel Titel

.....
(Unterschrift)

* laut Fahrtenbuch; vor Antritt der Fahrt zum Versteigerungsgelände
** der Kraftfahrzeugbrief darf nicht entwertet sein

(Rückseite)

Übernahme/Übergabe-Verhandlung

Das umseitig bezeichnete Kraftfahrzeug ist heute

- mit ☐ der(m) ohne* ☐ die (das) umseitig genannte(n) Sonderausstattung/Zubehör
mit ☐ dem ohne* ☐ das umseitig genannte Werkzeug
mit ☐ dem ohne ☐ den dazugehörigen Kraftfahrzeugbrief
mit ☐ der ohne ☐ die Abmeldebescheinigung
mit ☐ ... ohne ☐ Schlüssel (Nummern:.....)
in ☐ sauberem ☐ unsauberem Zustand übergeben worden.

*Es fehlen folgende Teile:

Bei der Übergabe des Kraftfahrzeuges betrug der abgelesene Stand des Kilometerzählers km.

.....
(Der Übergabende).....
(Datum).....
(Der Übernehmende - Dienststempel)

Der Vordruck ist vollständig (Vorder- und Rückseite) auszufüllen.

Ohne Vordruck wird das Kraftfahrzeug nicht übernommen. Jedes Kraftfahrzeug ist an gut sichtbarer Stelle mit einem Aufkleber in der Größe von mindestens DIN A 6 zu versehen, der das amtliche Kennzeichen und die Fahrgestellnummer enthält.

203014

Zusammensetzung und Aufgaben des Polizeisportbeirates des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 24. 11. 1976 –
IV C 3 – 4701

Mein RdErl. v. 5. 4. 1962 (MBL. NW. S. 762 / SMBl. NW. 203014) wird wie folgt geändert:

Die Ziffern 1.1 und 1.2 erhalten folgende Fassung:

- 1.1 Der Polizeisportbeirat (PSB) setzt sich aus dem Leiter der Polizei-Sportbildungsstätte Wuppertal und einem Sportlehrer sowie den Fachwarten für die einzelnen Sportarten zusammen.
- 1.2 Der Sportlehrer und die Fachwarte werden vom Innenminister bestimmt. Der PSB wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Innenministers bedarf.

– MBL. NW. 1976 S. 2599.

20511

Mitwirkung der Polizei bei der steuer- und zollrechtlichen Überwachung von Kraftfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1976 –
IV A 2 – 2922 – 2930

Der RdErl. v. 22. 11. 1968 (SMBl. NW. 20511) wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 3, 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4 wird jeweils hinter dem Wort „Kraftfahrzeuge (n)“ ein Komma gesetzt und werden die Worte „Untersetzachsen (für Großbehälter)“ eingefügt.
2. Nach Nummer 3.4 wird folgende Nr. 3.5 angefügt:
3.5 Die formlose Zollgutverwendung ist auch
 - den Haltern von im Zollgebiet beheimateten Zugfahrzeugen (Lastkraftwagen, Zugmaschinen) für im Ausland beheimatete Anhänger (Sattelaufleger), die hinter den bezeichneten Zugfahrzeugen zur Beförderung von Waren (im grenzüberschreitenden Verkehr oder auch außerhalb desselben) verwendet werden und
 - den im Zollgebiet ansässigen gewerblichen Kraftfahrzeugvermietern für außerhalb des Zollgebiets beheimatete Landkraftfahrzeuge, die von den Fahrzeugmietern zur vorübergehenden Verwendung (nach Nr. 3.3) in das Zollgebiet gebracht worden waren und innerhalb von drei Monaten nach der Übergabe an diese Vermieter entweder
 - a) von dem Vermieter selbst oder in seinem Auftrag von ständig bei ihm Beschäftigten ohne Beförderung weiterer Personen
 - von dem Ort, an dem der Fahrzeugmieter (nach Nr. 3.3) das Fahrzeug dem gewerblichen Kraftfahrzeugvermieter zur Verfügung gestellt hat, nach einer Mietwagenstation des Vermieters gebracht werden,
 - von einer Mietwagenstation des Vermieters nach einer im Zollgebiet gelegenen anderen Mietwagenstation des Vermieters gebracht werden,
 - von einer Mietwagenstation des Vermieters nach einem Ort gebracht werden, an dem es einer in b) bezeichneten Person übergeben wird,
 - in das Heimatland des Fahrzeugs unmittelbar oder über ein auf dem kürzesten Weg gelegenes Drittland zurückgebracht werden,
 - oder
 - b) im mittelbaren Besitz des Vermieters dazu verwendet werden, um Personen (auch mit ihrem Gepäck), die ihren gewöhnlichen Wohnort (Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen)
 - nicht im Zollgebiet haben, auf ihrer Fahrt im Zollgebiet mit anschließender Ausreise

– im Zollgebiet haben, innerhalb von drei Tagen nach Abschluß des Mietvertrags im grenzüberschreitenden Verkehr, unmittelbar in das Heimatland des Fahrzeugs oder in ein Drittland zu befördern, das auf dem kürzesten Weg zum Heimatland liegt;

unter der Voraussetzung, daß sich der Vermieter beim Hauptzollamt Frankfurt (Main) allgemein anmeldet, die von diesem Hauptzollamt zur Überwachung auferlegten Pflichten übernimmt und eine von diesem Hauptzollamt etwa bestimmte Sicherheit leistet, allgemein erlaubt.

3. Die bisherige Nummer 3.5 wird Nummer 3.6.

– MBL. NW. 1976 S. 2599.

20524

Führen von Polizeikraftfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1976 –
IV A 2 – 2540

Nummer 3.62 Abs. 4 des RdErl. v. 20. 2. 1962 (SMBl. NW. 20524) erhält folgende Fassung:

Die für die Ausfertigung des Ersatzführerscheins zuständige Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung hat die Ungültigkeitserklärung des verlorengegangenen Polizeiführerscheins im Amtsblatt für den Regierungsbezirk zu veranlassen.

– MBL. NW. 1976 S. 2599.

2053

Außerkräfttreten von Polizeidienstvorschriften

RdErl. d. Innenministers v. 24. 11. 1976 –
IV A 3 – 1593

Mein RdErl. v. 14. 2. 1967 (n. v.) – IV C 2 – 600 – (SMBl. NW. 2053) wird wie folgt geändert:

Die nachfolgend aufgeführten Polizeidienstvorschriften treten mit Wirkung vom 1. 1. 1977 außer Kraft:

PDV 911 – Die Maschinenpistole Beretta 9 mm –
v. 1. 4. 1967 – IV C 2 – 600 –

PDV 915 – Der Karabiner 98 K –
v. 1. 4. 1967 – IV C 2 – 600 –

– MBL. NW. 1976 S. 2599.

2061

Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB

RdErl. d. Innenministers v. 24. 11. 1976 –
IV A 3 – 2654

Mein RdErl. v. 24. 1. 1958 (SMBl. NW. 2061) wird hiermit aufgehoben.

– MBL. NW. 1976 S. 2599.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Arbeitskreis Entwicklungspolitik e.V., Vlotho

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 11. 1976 – IV B 2 – 6113/V

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August

1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), i.V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt:

Arbeitskreis Entwicklungspolitik e.V., Sitz Vlotho (am 16. 11. 1976)

– MBl. NW. 1976 S. 2599.

2311

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1976
(MBl. NW. 1976 S. 1774)

Bauleitplanung

Siedlungsschwerpunkte und Berücksichtigung landesplanerischer Dichteangaben

In Nr. 1.4 muß Satz 1 richtig wie folgt lauten:

„Der Siedlungsschwerpunkt kann durch ein Symbol (Planzeichen 2) und zusätzlich durch eine Begrenzungslinie (Planzeichen 1) gekennzeichnet werden.“

– MBl. NW. 1976 S. 2600.

2322

Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben

RdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1976 –
V B 1 – 533.104

Nach Auflösung des Sonderprüfamtes für Baustatik für die Universitäten Bochum und Dortmund (vgl. meine Bek. v. 17. 8. 1976 – MBl. NW. S. 1772) wird der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 6. 1963 (SMBl. NW. 2322) wie folgt geändert:

Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:

das Landesprüfamt für Baustatik Düsseldorf,
Grafenberger Allee 120,
für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 3.2 erhält folgende Ergänzung:

3.25 Prüfung von Bauvorhaben der Staatlichen Hochbauverwaltung Nordrhein-Westfalen

– MBl. NW. 1976 S. 2600.

631

Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV – HS)

Ergänzung der „Allgemeinen Hinweise zu den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan“

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 11. 1976 –
I D 5 – 0013 – 3.12

Mein RdErl. v. 20. 11. 1973 (SMBl. NW. 631) wird geändert.

Nr. 2.211 der „Allgemeinen Hinweise zu den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR – GPI)“ wird wie folgt ergänzt:

Für den Zahlungsverkehr zwischen Bund und Ländern ist ab dem Haushaltsjahr 1978 zusätzlich folgendes zu beachten:

Ausgehend von der als vorgegeben anzusehenden Regelung hinsichtlich der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes – die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei

- Bundesdienststellen oder
- Landesdienststellen –

und dem aus der Zweckbestimmung sich ergebenden Empfänger der Zahlung – Empfänger der Zahlung ist

- ein Land oder
- ein Dritter (im Bund-Länder-Verhältnis) –

werden die Ausgaben des Bundes in folgende vier Fallgruppen gegliedert:

Fallgruppe A:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte in bezug auf das Bund-Länder-Verhältnis, also gegebenenfalls auch kommunale Gebietskörperschaften. Empfänger können auch die Länder sein, wenn den Zahlungen „privatrechtliche“, nicht jedoch „staatsrechtliche“ Beziehungen zugrunde liegen. Es handelt sich insoweit nicht um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt nicht als Zahlungen an Länder, sondern, soweit es sich nicht um sächliche Verwaltungsausgaben, z. B. Mieten usw. handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. Obergruppen 66 bis 68, 86, 89). Die Länder vereinnahmen diese Beträge korrespondierend (z. B. bei Obergruppen 11 bis 13, 26 bis 28).

Beispiele:

- Erwerb von Kraftfahrzeugen im Inland,
- Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume.

Fallgruppe B:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Bundesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Länder aufgrund „staatsrechtlicher“ Beziehungen. Es handelt sich somit um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Länder zu veranschlagen. Die Länder vereinnahmen diese Beträge korrespondierend.

Für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den Landeshaushalten kommen folgende Gruppen in Betracht:

Ausgabeseite - Bund	Einnahmeseite - Länder	Ausgabeseite - Länder
612 Allgemeine Finanzzuweisungen an Länder	211 Allgemeine Finanzzuweisungen vom Bund	Zuordnung nach dem GPI entsprechend der Zweckbestimmung; Bundesanteil und Landesanteil
622 Schuldendiensthilfen an Länder	221 Schuldendiensthilfen vom Bund	
632 Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Länder	231 Erstattungen von Verwaltungsausgaben vom Bund	
642 Sonstige Erstattungen an Länder	241 Sonstige Erstattungen vom Bund	
652 Sonstige Zuweisungen an Länder	251 Sonstige Zuweisungen vom Bund	
692 Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	291 Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	
852 Darlehen an die Länder	311 Schuldenaufnahmen beim Bund	
882 Zuweisungen für Investitionen an Länder	331 Zuweisungen für Investitionen vom Bund	

Beispiele:

- vom Bund zu erstattende Verwaltungskosten für die Durchführung der Lastenausgleichsgesetze,
- Bundeszuschuß zum Berliner Haushaltsplan.

Fallgruppe C:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind Dritte in bezug auf das Bund-Länder-Verhältnis, also gegebenenfalls auch kommunale Gebietskörperschaften. Die mittelbewirtschaftenden Landesdienststellen weisen die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die Dritten an. Die Haushaltsmittel des Bundes berühren somit nicht die Landeshaushalte. Diese Mittel sind im Bundeshaushalt, soweit es sich nicht um Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben handelt, als Zahlungen an „sonstige Bereiche“ zu veranschlagen (z. B. bei Obergruppen 66 bis 68, Gruppen 697 bis 699, Hauptgruppe 7, Obergruppen 81 bis 83, 86 und 89).

Beispiele:

- Bundesautobahnen,
- Versorgungsbezüge für Beschäftigte aufgrund des BVG.

Fallgruppe D:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes liegt bei Landesdienststellen; Empfänger der Zahlungen sind die Länder. Es handelt sich um einen Zahlungsverkehr innerhalb des „öffentlichen Bereichs“. Solche Ausgaben sind im Bundeshaushalt als Zahlungen an Länder zu veranschlagen. Die Länder vereinnahmen diese Beträge korrespondierend. Die in Betracht kommenden Gruppen für die Veranschlagung im Bundeshaushalt und in den Landeshaushalten sind unter Fallgruppe B zusammengestellt.

Beispiele:

- Zinszuschüsse und Zuschüsse im Rahmen des Flüchtlingswohnungsbaues,
- Gemeinschaftsaufgaben.

Maßnahmen, die vom Bund und von Ländern „gemeinsam“ finanziert werden, sind stets der Fallgruppe D zuzuweisen. Maßnahmen der Länder, die vom Bund ausnahmsweise zu 100% finanziert werden, sind hingegen der Fallgruppe D nur dann zuzuordnen, wenn der gesamte Bereich, zu dem die Maßnahmen gehören, der Fallgruppe D zugeordnet ist und eine unterschiedliche Handhabung unpraktikabel ist. Eine „gemeinsame“ Finanzierung liegt nicht vor, wenn Maßnahmen von Bund und Ländern „parallel“ finanziert werden.

Die Vorschriften sind erstmals bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1978 anzuwenden.

- MBl. NW. 1976 S. 2600.

71110

Durchführung des Waffengesetzes

Gem. RdErl. d. Innenministers - IV A 3 - 260/8 -,
d. Justizministers - 2372 - I B. 2 -,

d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
- Z/B 2 - 70-6.2 -,

d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- IV 1 20-20-00.15 -

u. d. Finanzministers - J 1007 - 9 - III B 4 -
v. 21. 10. 1976

Der Bundesminister des Innern hat aufgrund des § 51 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) v. 26. 7. 1976 erlassen, die in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 143 v. 3. 8. 1976 veröffentlicht ist.

Ergänzend zu der WaffVwV wird bestimmt:

1 Freistellung (§ 6 Abs. 1 WaffG)

1.1 Die obersten Bundes- und Landesbehörden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WaffG), die im § 5 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 29. Juni 1976 (GV. NW. S. 243/SGV. NW. 7111) und in den entsprechenden Verordnungen des Bundes und der anderen Länder genannten Behörden und Einrichtungen sowie deren Bedienstete, sind, wenn sie dienstlich tätig werden, ganz oder teilweise von den Vorschriften des Waffengesetzes freigestellt, soweit das Waffengesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (z. B. in § 13 Abs. 5, in § 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG). Wegen des Begriffs „dienstlich tätig werden“ vgl. Nr. 6.2.1 WaffVwV.

1.2 Die Freistellung bedeutet insbesondere:

1.21 Zum dienstlichen Erwerb oder zur dienstlichen Ausübung der tatsächlichen Gewalt (Besitz) über Schusswaffen bedarf es keiner Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 WaffG;

1.22 zum dienstlichen Erwerb von Munition bedarf es keiner Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 WaffG;

1.23 zum dienstlichen Führen von Schusswaffen bedarf es keiner Erlaubnis nach § 35 Abs. 1 WaffG;

1.24 Schusswaffen, über die dienstlich die tatsächliche Gewalt ausgeübt wird, brauchen nicht nach §§ 58 und 59 WaffG angemeldet zu werden.

1.3 Das Waffengesetz findet ferner auf den dienstlichen Erwerb und den dienstlichen Besitz von Schusswaffen (Munition) keine Anwendung, wenn Erwerb und Besitz auf gesetzlichen Vorschriften, z. B. über die Sicherstellung (§ 10 Abs. 2 VereinsG, § 94 StPO) beruhen.

1.4 Die Berechtigung zum dienstlichen Führen von Schusswaffen ist im Dienstaussweis mit den Worten zu vermerken: „Zum dienstlichen Führen von Schusswaffen be-

rechtigt". Ist ein Dienstaussweis nicht ausgegeben, ist die Berechtigung in einem besonderen Ausweis nach dem Muster des Waffenscheins (Anlage 15 zur WaffVwV) zu bestätigen.

Dies gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte.

- 1.5 Wegen der in Nr. 6.2.2 WaffVwV geforderten Vorkehrungen wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 7. 6. 1967 (n. v.) - IV C 4 - 153 - und die RdVerfügung des Justizministers v. 23. 1. 1974 (n. v.) - 2372 - I B. 2 - verwiesen. Diese Vorschriften sind anzuwenden.
- 2 Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 WaffG
- 2.1 Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen durch eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 WaffG kann Richtern, Beamten, Angestellten und Arbeitern erteilt werden, die im Dienst des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehen. Dies gilt nicht für die Bediensteten der in § 1 Abs. 2 LBG aufgeführten Körperschaften oder Gemeinden.
- 2.2 Die Gefährdung (vgl. 6.3.2 WaffVwV) ist durch eine Bescheinigung des Dienstvorgesetzten - persönlich o. V.i.A. - darzulegen.
- 2.3 Die Erlaubnisbehörde unterweist den Antragsteller über die in § 29 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV) vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) geforderten Kenntnisse, soweit die Sachkunde nicht vorliegt oder als nachgewiesen gilt. Eine Sachkundeprüfung findet nicht statt.
- 3 Kennzeichnungspflicht (§ 13 WaffG)
Als Kennzeichnung der Schusswaffen gemäß § 13 Abs. 5 WaffG gilt der von den Abnahmebeamten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung in die Schusswaffen eingetragte stilisierte Bundesadler mit der Nummer des Abnahmebeamten.
Die den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen ausgelieferten Schusswaffen sind mit diesem Zeichen versehen.
- 4 Anzeigepflicht (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 WaffG)
Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den zentralen Schusswaffenerkennungsdienst des Bundeskriminalamtes (WaffErkDVwV) v. 14. 7. 1976 (GMBL. S. 373) legt das Bundeskriminalamt eine Sammlung der Schusswaffen und sonstigen Gegenstände an, die nach §§ 26 und 27 der 1. WaffV anzuzeigen sind.
- 5 Einfuhr von Schusswaffen und Munition (§ 27 WaffG)
Die Neufassung der Anweisung des Bundesministers der Finanzen an die Zolldienststellen wird demnächst bekanntgegeben.
- 6 Waffenbesitzkarte (§ 28 WaffG)
- 6.1 Wird eine Befristung in einer nach altem Recht erteilten Waffenbesitzkarte durch Streichung gelöscht (Nr. 28.13 WaffVwV), so ist die Streichung unter Angabe des Ortes und des Datums durch Unterschrift und Dienstsiegel zu beglaubigen.
- 6.11 In den nach altem Recht erteilten Waffenbesitzkarten, die der Erlaubnisbehörde bis zum Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsfrist nicht vorgelegt worden sind, ist die Gültigkeitsfrist aus Anlaß der Überprüfung nach § 30 Abs. 4 WaffG zu streichen. Die Waffenbesitzkarten sind hierzu von den Inhabern anzufordern.
- 6.12 In den nach altem Recht erteilten Waffenbesitzkarten der Inhaber von Waffenscheinen oder Jagdscheinen ist die Gültigkeitsfrist rechtzeitig vor ihrem Ablauf zu streichen. Die Waffenbesitzkarten sind hierzu von den Inhabern anzufordern.
- 6.2 Kaufbescheinigungen zum Nachweis des Erwerbs oder Überlassens von Schusswaffen dürfen nicht verlangt werden.
- 6.3 Wird eine Anordnung nach § 28 Abs. 8 WaffG getroffen, so ist dem Besitzer der Schusswaffe aufzugeben, das Kennzeichen „NW“ und eine Nummer anbringen zu

lassen. Die Erlaubnisbehörden erfragen diese Nummer beim Landeskriminalamt und teilen hierbei mit:

Zur Person: Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort

Zur Schusswaffe: Art, Bezeichnung der Munition bzw. des Kalibers, Hersteller- oder Warenzeichen.

Das Landeskriminalamt nimmt die Angaben zur Person und Schusswaffe unter fortlaufender Numerierung in eine Liste auf und teilt die entsprechende Nummer der Erlaubnisbehörde mit. Diese gibt sie dem Besitzer als Bestandteil des Kennzeichens weiter.

- 6.4 Bei Handfeuerwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 J erteilt wird, ist eine Anordnung nach § 28 Abs. 8 WaffG nicht zu treffen (vgl. insbes. § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG).
- 7 Munitionserwerb (§ 29 WaffG)
- 7.1 Die Erlaubnis zum Munitionserwerb ist in der Regel nur durch den in Nr. 29.3 WaffVwV vorgeschriebenen Vermerk zu erteilen. Neben Unterschrift und Dienstsiegel sind Ort und Datum anzuführen. Auf Nr. 29.4 WaffVwV wird hingewiesen.
- 7.2 Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 WaffG gelten insbesondere als nachgewiesen (§ 29 Abs. 4 WaffG) bei Inhabern von Waffenscheinen, Jagdscheinen und Munitionserwerbscheinen nach altem Recht.
- 7.3 Beantragen Inhaber von Waffenscheinen oder Jagdscheinen eine Erlaubnis zum Munitionserwerb, ist sie nach Nr. 29.3 WaffVwV für alle in der bzw. den Waffenbesitzkarten des Antragstellers eingetragenen Schusswaffen zu erteilen. Auf § 6 Abs. 1 Nr. 6 der Vierten Verordnung zum Waffengesetz (4. WaffV) vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1810) wird hingewiesen.
- 7.4 Ein Munitionserwerbschein ist in der Regel nur noch für Waffensammler oder Munitionssammler zu erteilen.
- 7.5 In Munitionserwerbscheinen für Munitionssammler, die einzelne oder wenige Stücke verschiedener Munitionsarten erwerben wollen, ist in die Spalte „Munitionsart“ einzutragen: „Als Munitionssammler einzelne Stücke verschiedener Munitionsarten“.
- 7.6 Auf die im Handel angebotene Munition des Kalibers 4 mm/M 20 ist nach den Feststellungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt das Waffengesetz nicht anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 1. WaffV).
- 8 Versagungsgründe (§ 30 WaffG)
- 8.1 Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- 8.11 Der Prüfung der Zuverlässigkeit kommt entscheidende Bedeutung zu. Sie ist besonders sorgfältig vorzunehmen.
- 8.12 Die Erlaubnisbehörden können die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses im Falle des § 5 Abs. 4 WaffG nur vom Antragsteller, jedoch nicht unmittelbar von einem Facharzt oder einem Gesundheitsamt verlangen. Die Tatsachen, auf die sich die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit stützen, müssen gerichtsverwertbar und beweisbar sein.
- 8.13 Ein Mitglied einer Vereinigung, die nach ihren Erklärungen oder nach ihrer Tätigkeit Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele bejaht, ist nicht zuverlässig im Sinne des § 5 Abs. 1 WaffG. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist daher in der Regel auch die für den polizeilichen Staatsschutz zuständige Dienststelle zu beteiligen.
- 8.14 Die Kriminalakten dürfen nur herangezogen werden, soweit sich aus ihnen die Anhängigkeit eines Strafverfahrens oder die Mitgliedschaft in einer Vereinigung im Sinne der Nr. 8.13 ergibt. Die Auskunft muß gerichtsverwertbar sein.
- 8.15 Hält sich ein Ausländer länger als ein halbes Jahr in der Bundesrepublik Deutschland auf, ist stets eine unbeschränkte Auskunft beim Bundeszentralregister einzuholen.
- 8.16 Von den Angehörigen der Streitkräfte der nichtdeutschen Vertragspartner des Nordatlantikpaktes ist eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienststelle über ih-

re Zuverlässigkeit zu verlangen. Auf den RdErl. d. Innenministers v. 1. 6. 1972 (SMBl. NW. 20510) wird hingewiesen.

- 8.17 Die Prüfung der Zuverlässigkeit der Inhaber von Waffenbesitzkarten nach § 30 Abs. 4 WaffG hat für die im Jahre 1973 nach §§ 28, 59 WaffG ausgestellten Erlaubnisse im Interesse eines kontinuierlichen Arbeitsablaufs so zu erfolgen, daß die erste Hälfte der Erlaubnisinhaber im Jahre 1977 und die zweite Hälfte im Jahre 1978 zu überprüfen ist. Es bestehen keine Bedenken, mit der Überprüfung der Inhaber der im Jahre 1974 ausgestellten Waffenbesitzkarten schon im Jahre 1978 zu beginnen. Auf Nr. 6.11 dieses RdErl. wird hingewiesen.
- 8.2 Sachkunde (§ 31 WaffG)
- 8.21 Die Prüfungsausschüsse sind bei den Erlaubnisbehörden aus deren Bediensteten zu bilden. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes sein.
- 8.22 Anderweitige Ausbildung im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 c der 1. WaffV ist z. B. die Ausbildung bei einem Bewachungsunternehmen oder einem Werkschutz, soweit deren Bedienstete durch fachkundige Personen unterrichtet worden sind.
- 8.3 Bedürfnis (§ 32 WaffG)
- 8.31 Bei der Prüfung des Bedürfnisses für die Erteilung eines Waffenscheins ist ein strengerer, für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte ein großzügigerer Maßstab anzulegen.
- 8.32 Sportschütze im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 WaffG (vgl. Nr. 32.2.1 WaffVwV) ist nur derjenige, dem eine Erlaubnis nach § 28 Abs. 2 WaffG auszustellen ist. Der Antragsteller, der nur eine Schußwaffe der genannten Art zum sportlichen Schießen erwerben will, bedarf keiner Bescheinigung eines Schießsportvereins zum Nachweis des Bedürfnisses. Er kann sein Interesse am sportlichen Schießen auf andere Art glaubhaft machen.
- 8.33 Bescheinigungen i.S. des § 32 Abs. 2 Nr. 3 WaffG sind anzuerkennen, wenn sie von einem Schießsportverein ausgestellt sind, der einer anerkannten Dachorganisation auf Bundes- oder Landesebene angehört, z. B. dem Deutschen Schützenbund, dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr, dem Deutschen Soldatenbund Kyffhäuser e.V. Bescheinigungen eines Schießsportvereins, der keiner solchen Organisation angehört, sind dann anzuerkennen, wenn seine Mitglieder ernsthaft und regelmäßig an Schießübungen nach überörtlichen Regeln teilnehmen; das ist glaubhaft zu machen.
- 8.34 Benötigen die von den Sportverbänden bestellten oder zugelassenen Starter eine Erlaubnis nach § 28 Abs. 1 oder § 35 Abs. 1 WaffG, gilt das Bedürfnis durch eine Bescheinigung des zuständigen Landessportbundes als dargetan.
- 8.35 Sollen gleichartige und gleichwertige Schußwaffen (Art, Kaliber, Zustand) getauscht werden, ist das Bedürfnis in der Regel zu bejahen. Die Waffenbesitzkarten sind entsprechend zu berichtigen.
- 8.36 Eine Gefährdung im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 3 WaffG kann ferner vorliegen (vgl. Nr. 32.3.5 WaffVwV) bei Ärzten, Apothekern, Juwelieren, Rauchwarenhändlern und den Besitzern bedeutender Sachwerte, die mit Angriffen auf sich und ihr Vermögen rechnen müssen.
- 9 Verbotene Gegenstände (§ 37 WaffG)
Zu den verbotenen Gegenständen gehört auch das sogenannte Kampfgerät „NUN CHAKU“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 der 1. WaffV).
- 10 Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung (§ 41 WaffG)
- 10.1 Vor der Erteilung einer Erlaubnis nach § 41 Abs. 1 WaffG übersendet die Erlaubnisbehörde dem Landeskriminalamt eine Abschrift der vorbereiteten Erlaubnisurkunde. Das Landeskriminalamt nimmt die Abschriften unter fortlaufender Numerierung in eine Liste auf und teilt die entsprechende Nummer der Erlaubnisbehörde mit. Diese trägt die Nummer als Bestandteil

des Ursprungszeichens (vgl. Nr. 41.4 WaffVwV) in die Erlaubnisurkunde ein.

- 10.2 Die Erlaubnisbehörde teilt dem Landeskriminalamt das Erlöschen der Erlaubnis durch Rücknahme oder Widerruf und die Erteilung nachträglicher Auflagen unverzüglich mit.
- 11 Schießstätten (§ 44 WaffG)
- 11.1 § 44 Abs. 1 WaffG gilt für Schießstätten für Schußwaffen oder diesen gleichgestellte Geräte (§ 1 Abs. 2 WaffG), wenn aus ihnen Munition verschossen werden kann. Die Bestimmung gilt nicht für Schießstätten, auf denen mit sonstigen Geräten (z. B. Pfeil und Bogen) geschossen wird. Sie gilt ferner nicht für Schießstätten der Bundeswehr (§ 6 Abs. 1 Satz 4 WaffG), des Bundesgrenzschutzes, des Landeskriminalamtes und anderer Behörden bzw. Einrichtungen des Bundes (vgl. § 1 der 5. Verordnung zum Waffengesetz (5. WaffV) vom 11. August 1976 (BGBl. I S. 2117) sowie der Landesbehörden und -einrichtungen (z. B. der Polizei), die durch § 5 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 29. 6. 1976 vom Waffengesetz freigestellt sind. Sie gilt weiter nicht für Schießstätten zur Erprobung von Schußapparaten, in den Fällen des § 44 Abs. 2 WaffG und für bewegliche Anlagen für das Schießen mit Luftgewehren (vgl. Nr. 44.4 WaffVwV).
- 11.2 Verfahren
Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis und die Antragsunterlagen sind in 4facher Ausfertigung einzureichen.
Zu den Antragsunterlagen gehören insbesondere
a) die in §§ 1 ff der Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (BauVorlVO) vom 30. Januar 1975 (GV. NW. S. 174/SGV. NW. 232) genannten Bauvorlagen,
b) ein Blattausschnitt der Topographischen Karte 1 : 25000 oder der Vergrößerung 1 : 10000, in dem die Schießstätte eingezeichnet ist.
Auf Unterlagen, die nach der Art der Schießstätte für die Beurteilung des Antrags und eine spätere Überprüfung entbehrlich sind, soll verzichtet werden. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Vogelschießstätten oder ortsfesten Schießstätten für Luftgewehre, wenn der Gefahrenbereich der Schießstätte leicht übersehbar ist.
- 11.3 Wegen der Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers (Betreibers) wird auf Nr. 44.1 WaffVwV und Nr. 8.1 dieses RdErl. verwiesen.
- 11.4 Wenn die Prüfung der Schießstätte und ihres Gefahrenbereichs besondere Fachkenntnisse erfordert, wird ein Sachverständiger, der über die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Ballistik, der Bautechnik, der Materialkunde und des Immissionsschutzes verfügt, an dem weiteren Erlaubnisverfahren zu beteiligen sein.
Bei Schießstätten, die infolge ihrer örtlichen Lage oder ihres Verwendungszwecks geringe bauliche Sicherheitsvorkehrungen oder geringe Maßnahmen zur Verhütung schädlicher Umwelteinwirkungen erfordern – z. B. Luftgewehrschießstätten –, wird sich die Hinzuziehung eines Sachverständigen erübrigen.
- 11.41 Ist die Beteiligung eines Sachverständigen notwendig, so übersendet die Erlaubnisbehörde dem Sachverständigen eine Ausfertigung des Antrags zur Begutachtung. Zur Vermeidung einer Interessenkollision sind Mitglieder eines Vereins, der die Anlage selbst benutzt, nicht als Sachverständige zu beauftragen.
- 11.42 Die Liste mit Namen von Sachverständigen, die sich bereiterklärt haben, Schießstätten für Schußwaffen zu begutachten, ist durch den RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1974 (SMBl. NW. 71110) mitgeteilt worden. Es wird anheimgegeben, diese Personen als Sachverständige bei dem Erlaubnisverfahren zu beteiligen.
- 11.5 Nach der Prüfung der Zuverlässigkeit führen die Erlaubnisbehörden zunächst das immissionsschutzrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife durch (Nr. 9.111 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geän-

- dert durch Verordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 255), – SGV. NW. 28 – i.V. mit § 4 Nr. 40 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499). Die Genehmigung wird im vereinfachten Verfahren erteilt (§ 19 BImSchG). Bei den immissionsschutzrechtlichen Fragen leisten die Gewerbeaufsichtsämter Amtshilfe. Soweit darüber hinaus ein besonderes Gutachten erforderlich ist, ist nach dem Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (SMBl. NW. 7130) zu verfahren.
- 11.6 Die Genehmigung nach § 4 BImSchG schließt eine Genehmigung oder Anzeige nach §§ 80 oder 82 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264), – SGV. NW. 232 –, sowie die Zustimmung nach § 97 BauO NW ein. Die Genehmigung nach § 4 BImSchG kann nur erteilt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch die baurechtlichen Vorschriften, dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).
- 11.7 Die Erlaubnisbehörde (hier als Genehmigungsbehörde nach dem BImSchG) leitet daher zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens 3 Ausfertigungen des Antrags – ggf. mit ihrer Stellungnahme und dem Gutachten des Sachverständigen (11.4) – auch der Bauaufsichtsbehörde (§§ 77, 97 BauO NW) zu. Die Bauaufsichtsbehörde prüft den Antrag in baurechtlicher Hinsicht und gibt der Erlaubnisbehörde zwei Ausfertigungen des Antrags sowie ggf. das Sachverständigengutachten mit ihrer baurechtlichen Stellungnahme zurück. Die Antragsunterlagen (Bauvorlagen) hat die Bauaufsichtsbehörde mit ihrem Prüfvermerk zu kennzeichnen. Eine Antragsausfertigung verbleibt bei der Bauaufsichtsbehörde.
- 11.8 Die Erlaubnisbehörde händigt dem Antragsteller die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zusammen mit der waffenrechtlichen Erlaubnis aus; die Genehmigung und die Erlaubnis sind in einer Urkunde zu erteilen. Eine Abschrift dieser Entscheidungen erhält die Bauaufsichtsbehörde zu ihren Akten.
- 11.81 Die waffenrechtliche Erlaubnis ist in jedem Fall mit der Auflage zu verbinden, Unfälle, die sich auf der Schießstätte ereignen, der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 11.82 Bei den bauaufsichtlichen Abnahmen (§ 96 BauO NW), insbesondere bei der Schlußabnahme, sind Vertreter der Erlaubnisbehörde hinzuzuziehen. Ist ein Gutachten erstattet worden, ist der Sachverständige zu beteiligen. Über die Abnahmebesichtigung ist eine Niederschrift in 5facher Ausfertigung zu fertigen, in die etwa festgestellte Mängel, deren Beseitigung erforderlich ist, aufzunehmen sind. Je eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten die Erlaubnisbehörde, die Bauaufsichtsbehörde, der Sachverständige und der Antragsteller. Der Schlußabnahmeschein wird von der Bauaufsichtsbehörde erst ausgestellt und der Erlaubnisbehörde zugeleitet, wenn die in der Niederschrift aufgeführten Mängel beseitigt und die Auflagen erfüllt sind. Mit der Aushändigung des Schlußabnahmescheins gibt die Erlaubnisbehörde die Anlage frei. Findet eine bauaufsichtliche Abnahme nicht statt, so überzeugt sich die Erlaubnisbehörde davon, daß die Schießstätte ihrer Verfügung entsprechend ausgeführt worden ist und gibt sie zur Benutzung frei.
- 11.9 Bei der laufenden Überwachung der Schießstätte (§ 37 Abs. 1 WaffV) ist insbesondere auf die sorgfältige Überprüfung der Geschosfangvorrichtung zu achten. Sie unterliegt durch den Beschuß einer besonders starken Abnutzung. Ist die sofortige Beseitigung eines sicherheitsgefährdenden Zustandes nicht möglich, so ist die Benutzung der Schießstätte bis zur Beseitigung der Mängel zu verbieten.
- 12 Schießstätten der Polizei
- 12.1 Die immissionsschutzrechtlichen und bauaufsichtlichen Vorschriften, insbesondere § 97 BauO NW sind zu beachten; Nr. 11.6, 11.7 und 11.8 sind sinngemäß anzuwenden, soweit die Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 4 BImSchG) bedarf.
- Bedarf die Errichtung oder Änderung einer Schießstätte der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde, so hat die Ortsbaudienststelle der Staatshochbauverwaltung den für die bauaufsichtliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen auch eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen für Schießstätten beizufügen. Die Bauvorlagen (Bauzeichnung) sind durch den Sachverständigen mit einem Prüfvermerk zu versehen.
- 12.2 Als Sachverständige sind Polizeivollzugsbeamte einzusetzen, die hierzu besonders ausgebildet sind.
- 12.3 Landeseigene Schießstätten sind regelmäßig in Abständen von höchstens zwei Jahren durch die zuständige Ortsbaudienststelle der Staatshochbauverwaltung zu überwachen. Hierbei ist ein sachverständiger Polizeivollzugsbeamter zu beteiligen.
- 12.4 Ein sachverständiger Polizeivollzugsbeamter hat in jedem Fall bei der Prüfung der Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für Schießstätten, die von der Polizei mitbenutzt werden sollen, sowie bei ihrer Abnahme mitzuwirken. Solche Schießstätten sind von den sachverständigen Polizeivollzugsbeamten laufend zu überwachen. Über Mängel, die sich nur durch bauliche Maßnahmen beseitigen lassen, sind die Erlaubnisbehörden und der Erlaubnisinhaber unverzüglich zu unterrichten. Die Benutzung der Schießstätten ist ggf. bis zur Abstellung der Mängel zu untersagen.
- 13 Schießen (§ 45 WaffG)
- Eine Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 WaffG ist nicht erforderlich zur Jagd mit Schußwaffen in befriedeten Bezirken (§ 6 BJG). Diese Jagd ist befugte Jagdausübung im Sinne des § 45 Abs. 6 Nr. 5 WaffG.
- 14 Rücknahme und Widerruf (§ 47 WaffG) sowie Verlust von Erlaubnisurkunden
- 14.1 Wird die Erlaubnisurkunde nach Rücknahme, Widerruf oder Ungültigkeitserklärung zurückgegeben, ist eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und amtlichen Mitteilungsblatt des Landes nicht erforderlich.
- 14.2 Geraten Erlaubnisurkunden (Nr. 47.6 WaffVwV) in Verlust, ist die Ungültigkeitserklärung von der nach § 52 WaffG örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde auszusprechen.
- 14.3 Als amtliches Mitteilungsblatt des Landes im Sinne der Nr. 47.6 WaffVwV wird das jeweilige Regierungsamtsblatt bestimmt.
- 15 Zuständigkeiten nach § 50 Abs. 2 und 3 WaffG
- 15.1 Für ausländische Wahlkonsuln ist das Bundesverwaltungsamt gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 WaffG zuständig. Bei deutschen Wahlkonsuln verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung.
- 15.2 Stellen, die nach § 50 Abs. 3 WaffG für dienstliche Zwecke Schußwaffen und Munition erwerben dürfen, sind die Polizei-Beschaffungsstelle NW in Düsseldorf, die Präsidenten der Justizvollzugsämter in Hamm und Köln.
- 15.3 Die bei den Erlaubnisbehörden vorhandenen Unterlagen über waffenrechtliche Erlaubnisse sowie sonstige Vordrucke und Karteikarten sind so aufzubewahren, daß sie gegen den Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Außerhalb des Dienstes sind die Unterlagen in gegen Einbruch besonders gesicherten Räumen oder Behältnissen unter Verschluss zu halten.
- 16 Kosten
- 16.1 Für die Ausstellung von Waffenbesitzkarten und für die Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarten der Forstbediensteten, die eine Schußwaffe überwiegend zu dienstlichen Zwecken erwerben, sind Gebühren nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 der 4. WaffV nicht zu erheben.
- 16.11 Beim Tausch von Schußwaffen (vgl. Nr. 8.35 dieses RdErl.) ist die Gebühr gemäß Nr. 4 des Abschnittes II der Anlage zur 4. WaffV zu berechnen.

- 16.12 Für eine Anordnung nach § 28 Abs. 8 WaffG ist gemäß Nr. 19 des Abschnittes I der Anlage zum 4. WaffV eine Gebühr von 10,- DM zu erheben.
- 16.2 Die Auslagen für Sachverständige, die eine private Schießstätte begutachten (Nr. 11.41 dieses RdErl.), sind Auslagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821). Sie sind deshalb von dem Antragsteller zu erstatten.
- 16.21 Die Auslagen für das Gutachten dürfen nicht höher sein als die Entschädigung, die den Sachverständigen bei den Gerichten nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird. Der gemäß § 3 des Gesetzes vorgesehene Höchstbetrag dürfte im allgemeinen nicht in Betracht kommen. Es ist im Interesse der Antragsteller darauf hinzuwirken, daß sich die Auslagen für die Gutachten in tragbaren Grenzen halten.
- 16.22 Bei der Berechnung der den Sachverständigen zu erstattenden Reisekosten, die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit bei der Freigabe der Schießstätte (vgl. Nr. 11.82 dieses RdErl.) erwachsen, kann das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 327) - SGV. NW. 204 - als Anhalt dienen. Eine höhere Entschädigung als die hiernach vorgesehene soll nicht gewährt werden.
- 16.3 Für die Erhebung von Gebühren bei Zurücknahme, Ablehnung und Widerruf von Amtshandlungen nach dem Waffengesetz gilt § 15 VwKostG. Die Ermäßigung der Gebühren richtet sich danach, welcher Personal- und Sachaufwand bis zur Zurücknahme, zur Ablehnung oder zum Widerruf entstanden ist.
Gebühren im Widerspruchsverfahren richten sich nach § 15 Abs. 3 und 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG. NW.) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011). Auf Nr. 3.7 des RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1975 (SMBL. NW. 2011) wird hingewiesen.
- 16.4 Die Bauaufsichtsbehörde setzt ihre Gebühren und Auslagen für die Bauüberwachung und die Bauabnahmen (§§ 94 und 96 BauO NW) nach dem Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung fest und erhebt diese auch selbst.
- 17 Anmeldung von Schußwaffen (§ 59 WaffG)
Soweit noch unerledigte Anmeldungen von Schußwaffen nach § 59 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 vorliegen, sind sie nach neuem Recht weiter zu bearbeiten.

Es bestehen keine Bedenken, bei der Bearbeitung verspäteter Anmeldungen schon jetzt § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes v. 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die anzumeldenden Schußwaffen während der gesetzlichen Anmeldefrist im Gewahrsam einer Behörde waren und nach Ablauf der Frist zurückgegeben werden sollen.

18 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Justizministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Finanzministers v. 9. 8. 1973 (SMBL. NW. 71110),
RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1973 (n. v.) - IV A 3 - 260/8 -, v. 11. 2. 1974 (n. v.) - IV A 3 - 260/8 -, v. 22. 4. 1974 (n. v.) - IV A 3 - 260/8 -, v. 23. 4. 1974 (n. v.) - IV A 3 - 260/8 -, v. 5. 6. 1974 (n. v.) - IV A 3 - 262 -, v. 6. 9. 1974 (n. v.) - IV A 3 - 262 -, v. 6. 9. 1974 (n. v.) - IV A 3 - 260/8 -, v. 8. 1. 1975 (n. v.) - IV A 3 - 2633 -, v. 13. 1. 1975 (n. v.) - IV A 3 - 260/8 -, v. 17. 1. 1975 (n. v.) - IV A 3 - 262 -, v. 18. 2. 1975 (n. v.) - IV A 3 - 262 -, v. 27. 2. 1975 (n. v.) - IV A 3 - 262 -, v. 13. 3. 1975 (n. v.) - IV A 3 - 260/8 -, v. 1. 4. 1975 (n. v.) - IV A 3 - 262 -, v. 6. 5. 1975 (n. v.) - IV A 3 - 262 -, v. 9. 5. 1975 (n. v.) - IV A 3 - 2642 -, v. 24. 6. 1975 (n. v.) - IV A 3 - 260/8 -, v. 21. 11. 1975 (n. v.) - IV A 3 - 260 -, v. 9. 4. 1976 (n. v.) - IV A 3 - 260 -, und v. 14. 7. 1976 (n. v.) - IV A 3 - 260/8 -.

- MBL. NW. 1976 S. 2601.

764

Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 10. 11. 1976
- II/A 1 - 185-21 - 48/76

Die Anlage 2 meines RdErl. v. 4. 12. 1968 (SMBL. NW. 764) erhält folgende Fassung:

Anlage

zur Jahresbilanz vom

der
(Name des Kreditinstituts)

I. Erläuterungen zur Jahresbilanz

A.

Aktiva

TDM

Zu Posten 6 Forderungen an Kreditinstitute

darunter:

a) Forderungen aus zweckgebundenen Mitteln¹⁾

b) Forderungen an Bausparkassen aus Bausparverträgen

Zu Posten 10 Forderungen an Kunden

darunter:

Forderungen aus zweckgebundenen Mitteln¹⁾

Zu Posten 14 Grundstücke und Gebäude

darunter:

zur Rettung von Forderungen erworben

Zu Posten 15 Betriebs- und Geschäftsausstattung

darunter:

Einbauten in fremden Grundstücken

Zu Posten 17 Sonstige Vermögensgegenstände

darunter:

Forderungen an den Gewährträger aus seiner Gewährleistung für Verluste

Zu Posten 19 Bilanzverlust

Verlust gedeckt

a) aus Rücklagen

b) vom Gewährträger (ggf. in welcher Weise)

In den Aktivposten 5 bis 10 sind enthalten:
Auslandsgeschäfte²⁾

B.

Passiva

Zu Posten 1 Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden

darunter:

a) Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln¹⁾

b) Verbindlichkeiten, die durch eigene Vermögenswerte oder Sicherheiten besichert sind

Zu Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

darunter:

a) Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln¹⁾

b) Verbindlichkeiten, die durch eigene Vermögenswerte oder Sicherheiten besichert sind

Zu Posten 12 Bilanzgewinn

Vorgesehene Gewinnverwendung

a) vorgesehene Zuführung zu den Rücklagen

b) satzungsgemäße Ausschüttung

c) sonstige satzungsgemäße Verwendung

In den Passivposten 1 bis 4 sind enthalten:
Auslandsgeschäfte²⁾

TDM

.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

II. Haftendes Eigenkapital nach § 10 KWG

Rücklagen (Passivposten 11)

Gewinn, soweit die Zuführung zu den Rücklagen vorgesehen ist

Bilanzverlust (Aktivposten 19)

./.

Haftendes Eigenkapital

III. Anlagen nach § 12 KWG

IV. Grundsätze gemäß §§ 10 und 11 KWG

(nach den Werten der Jahresbilanz errechnet)

Grundsatz I fach

Grundsatz II %

Grundsatz III %

V. Kreditgeschäft

A. Für die Kreditgliederung C. heranzuziehende Bilanzposten:

1. Aktivposten 5 Wechsel

2. Aktivposten 6 Forderungen an Kreditinstitute

3. Aktivposten 10 Forderungen an Kunden

4. Passivposten 13 Eigene Ziehungen im Umlauf
darunter:
den Kreditnehmern abgerechnet

5. Passivposten 14 Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterge-
gebenen Wechseln

6. Passivposten 15 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel-
und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährlei-
stungsverträgen

zuzüglich

7. in der Jahresbilanz von den Krediten still abgesetzte Wertberich-
tigungen und Abzinsungsbeträge

davon:

a) Einzelwertberichtigungen DM

b) vorgeschriebene Sammelwertberichti-
gungen DM

c) versteuerte Pauschalwertberichtigungen DM

d) Abzinsungsbeträge DM

8. in der Jahresbilanz mit Verbindlichkeiten kompensierte Forde-
rungen

9. Beteiligungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 6 KWG

Gesamtkreditvolumen

B. Kreditgrenzen

1. Die Großkreditgrenze nach § 13 Abs. 1
KWG beträgt am Bilanzstichtag DM

2. Die satzungsgemäße Personalkredit höchst-
grenze beträgt am Bilanzstichtag DM

C. Kreditgliederung³⁾

Arten und Größenklassen der Kredite	Anteil am Gesamt-kredit-volumen TDM		%
	Stück		
1	2	3	4
a) Forderungen an Kreditinstitute i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KWG Realkredite i. S. v. § 20 Abs. 2 KWG Kommunalkredite i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 KWG			
b) Zwischensumme (von a) (Kredite, auf die § 13 KWG keine Anwendung findet)			
c) Übrige Kredite (ohne Durchlaufende Kredite und Verwaltungskredite)			
bis unter 10 TDM			
10 TDM bis unter 50 TDM			
50 TDM bis unter 100 TDM			
100 TDM bis unter 500 TDM			
500 TDM bis unter 1 Mio DM			
1 Mio DM bis unter 10 Mio DM			
10 Mio DM und darüber			
d) Zwischensumme (von c)			
e) Gesamtkreditvolumen (b + d)			

D. Berechnung der Relationen gemäß § 13 Abs. 3 KWG⁴⁾

1. Summe der fünf größten Großkredite
nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 KWG DM
2. Summe aller Großkredite
nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 KWG⁵⁾ DM
3. Relation gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 KWG fach
4. Relation gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 KWG fach

E. Höchstkreditgrenze gemäß § 13 Abs. 4 KWG⁴⁾

Zum Bilanzstichtag überstiegen keine/..... Großkredite 75 v. H. des haftenden Eigenkapitals.

Anmerkungen:

- 1) Als zweckgebundene Mittel sind alle Forderungen und Verbindlichkeiten aufzuführen, bei denen der Kreditgeber die Ausleihung an im einzelnen bezeichnete Kreditnehmer oder an einen bezeichneten Kreis von Kreditnehmern für einen bestimmten Zweck vorgeschrieben hat. Hierzu sind auch Mittel zu rechnen, die dem berichtenden Institut nach bereits durchgeführter Kreditgewährung zur Refinanzierung bestimmter Engagements zur Verfügung gestellt wurden.
- 2) Soweit in den Aktivposten 5 bis 10 Geschäfte mit Vertragspartnern enthalten sind, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, sind diese entsprechend der Gliederung des Bilanzformblatts 5 hier aufzuführen, ggf. unter Angabe der ausländischen Währung. Entsprechendes gilt auch für die Passivposten 1 bis 4.
- 3) Für die Behandlung mehrerer Kredite als „Kredit an einen Kreditnehmer“ ist § 19 Abs. 2 KWG zugrunde zu legen. Ihr gesonderter Ausweis nach V. C. Zeile a) bleibt unberührt. Die Großkreditgrenze gemäß § 13 Abs. 1 KWG (V. B 1) ist als zusätzliche Größenklassenbegrenzung in das Gliederungsschema aufzunehmen.
- 4) Bei der Berechnung des Betrages der Großkredite sowie der Relationen gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 KWG sowie der Höchstkreditgrenze gemäß § 13 Abs. 4 KWG finden § 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KWG und § 3 der Dritten Befreiungsverordnung vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1672) keine Anwendung.
- 5) Die Berechnung der Summe der Großkredite nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 KWG ist, ausgehend vom Gliederungsschema V. C., wie folgt vorzunehmen:
 1. In Zeile d) enthaltene Kreditbeträge, die 15 v. H. des haftenden Eigenkapitals übersteigen DM
 2. In Zeile d) enthaltene Kreditinanspruchnahmen, bei denen lediglich die Zusagen die Großkreditgrenze übersteigen DM
 3. Nach § 13 Abs. 6 KWG zu kürzen-
de Beträge (Teilsumme aus den
Nummern 1 und 2) DM
 4. Restkreditbeträge aus den Num-
mern 1 und 2, die nach Vornahme
der Kürzungen unter Nummer 3
die Großkreditgrenze unter-
schreiten DM % DM
 5. Summe der Großkredite nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 KWG DM

78141

Wiederkaufsrecht in der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 22. 11. 1976
– III B 2 – 220/2 – 13350 –

- 1 Im ländlichen Siedlungsverfahren wird nach § 20 RSG zur dauerhaften Sicherung des Bestandes einer Siedlerstelle für das gemeinnützige Siedlungsunternehmen ein Wiederkaufsrecht begründet.
Ausübung, Dauer und Bedingungen für die Festsetzung des Wiederkaufsrechts wurden in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Die Amtschefs der Ressorts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben daher am 3. – 6. Mai 1974 eine Empfehlung für Grundsätze der Länder zum Wiederkaufsrecht für Siedlerstellen verabschiedet.
- 2 Zur Anwendung des § 20 RSG bestimme ich folgendes:
 - 2.1 Dauer des Wiederkaufsrechts
 - 2.1.1 Die Dauer des Wiederkaufsrechts für Vollerwerbsstellen beträgt 20 Jahre.
 - 2.1.2 Bei Anliegersiedlungsverfahren beträgt die Dauer des Wiederkaufsrechts 15 Jahre. Ist die Zukauffläche größer als die Stammstelle, beträgt die Dauer des Wiederkaufsrechts 20 Jahre.
 - 2.1.3 Die Dauer des Wiederkaufsrechts für Nebenerwerbsstellen beträgt 10 Jahre.
 - 2.1.4 Wird die Siedlerstelle vor dem Ablauf der in den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 genannten Fristen ganz oder teilweise veräußert, kann der wiederkaufsberechtigte Siedlungsträger das Wiederkaufsrecht nur ausüben, wenn die Siedlungsbehörde in einem Besiedlungsgutachten feststellt, daß die Siedlerstelle oder das Teilgrundstück für Siedlungszwecke oder zur Erfüllung anderer satzungsgemäßer Aufgaben des Wiederkaufsberechtigten geeignet ist und verwendet werden kann.
 - 2.1.5 Die Frist für die Dauer des Wiederkaufsrechts beginnt mit dem Tage der Eintragung des Wiederkaufsrechts in das Grundbuch. Erfolgt die Stellenübergabe oder Besitzübernahme vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, so ist diese Zeit auf die Frist anzurechnen.
 - 2.1.6 Der Wiederkaufsberechtigte hat nach Ablauf der Frist auf Antrag die Löschung des Wiederkaufsrechts zu bewilligen.
- 3 Wiederkaufsgründe
 - 3.1 Gründe für die Ausübung des Wiederkaufsrechts sind die Veräußerung, das Aufgeben, das nicht dauernde Bewohnen oder Bewirtschaften der Siedlerstelle (gesetzliche Gründe).
 - 3.2 Die Veräußerung von unerheblichen Teilflächen der Siedlerstelle begründet kein Wiederkaufsrecht.
- 4 Wiederkaufspreis
 - 4.1 Der Wiederkaufspreis ist so festzusetzen, daß dem Siedler
 - ausgehend vom Kaufpreis der Siedlerstelle,
 - unter Berücksichtigung des nachhaltigen Wertes der vom Siedler vorgenommenen Verbesserungen und etwaigen Wertminderungen,
 - ein dem Zeitablauf der Dauer des Wiederkaufsrechts entsprechender Anteil an einer eingetretenen Wertsteigerung zu bezahlen ist.
 Der Wiederkaufspreis darf den ursprünglichen Kaufpreis nur insoweit unterschreiten, als der Siedler Wertminderungen des Siedlungsbetriebes verursacht hat.
 - 4.2 Wird das Wiederkaufsrecht ausgeübt, so kann bei der Festlegung des Wiederkaufspreises zu Gunsten des Siedlers besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen werden. Dies gilt bei Vertriebenen und Flüchtlingen insbesondere für die Höhe des Verlustes an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen.

5 Wertausgleich

- 5.1 Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Wiederkaufsrechts vor und wird auf das Wiederkaufsrecht verzichtet, so kann vom Siedler im Wege der Vereinbarung ein Wertausgleich verlangt werden. Dieser bemißt sich nach der Differenz zwischen dem Wiederkaufspreis und dem Preis, zu welchem vom Siedler verkauft worden ist.
 - 5.2 Wird auf die Rechte aus einem bereits ausgeübten Wiederkaufsrecht und auf das Wiederkaufsrecht verzichtet, gilt Nummer 5.1 entsprechend.
 - 5.3 Wird ein Wertausgleich verlangt, gilt Nummer 4.2 entsprechend.
- ### 6 Nichtausübung
- 6.1 Das Wiederkaufsrecht ist nicht auszuüben, wenn die Siedlungsbehörde der Veräußerung oder der Verpachtung auf Grund der Richtlinien für die Genehmigung der Veräußerung und der Verpachtung von Siedlungsbetrieben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 1. 1971 (MinBl. BML S. 11) in Verbindung mit meinem RdErl. v. 27. 8. 1971 (SMBl. NW. 78141) zustimmt.
Die Siedlungsbehörde kann ihre Zustimmung von der Vereinbarung eines Wertausgleiches abhängig machen.
 - 6.2 Wird im konkreten Fall ein Wertausgleich vereinbart, sind die Vorschriften der Nummer 5 in entsprechender Anwendung anzuwenden.
- ### 7 Vertragliches Wiederkaufsrecht
- 7.1 Neben dem gesetzlichen Wiederkaufsrecht können von den Siedlungsunternehmen mit aufsichtsbehördlicher Zustimmung – Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen – vertragliche Wiederkaufsrechte vereinbart werden, insbesondere auch für den Fall einer Veräußerung oder Verpachtung an Körperschaften des öffentlichen Rechts.
 - 7.2 Bei der Geltendmachung eines vertraglichen Wiederkaufsrechts gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Geltendmachung des gesetzlichen Wiederkaufsrechts.
- ### 8 Übergangsregelung
- Von den vor Anwendung dieser Vorschriften in den Ansiedlungsverträgen festgesetzten Wiederkaufsbedingungen soll im Einvernehmen mit den im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen ländlichen Siedlungsunternehmen in Anlehnung an diese Verwaltungsvorschriften Gebrauch gemacht werden.
- ### 9
- Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- ### 10
- Mit der Veröffentlichung dieses RdErl. tritt außer Kraft: RdErl. v. 9. 12. 1968 (SMBl. NW. 78141).

– MBl. NW. 1976 S. 2610.

791

Einteilung der Forsteinrichtungsbezirke

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 23. 11. 1976 –
IV A 2 30–00–00.00/I B 3 01.14

Zur Rationalisierung und Intensivierung der Forsteinrichtungsarbeiten der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen habe ich mit Wirkung vom 1. 1. 1972 10 Forsteinrichtungsbezirke gebildet. Diese Regelung hat sich bewährt.

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen der Bezirke sowie der Bezeichnungen und Sitze der unteren Forstbehörden gliedern sich die Forsteinrichtungsbezirke wie folgt:

- 1 Im Bereich der Höheren Forstbehörde Rheinland
- 1.1 Forsteinrichtungsbezirk 1
– Nordeifel – für die Forstamtsbezirke
09 Monschau
10 Hürtgenwald
11 Schleiden
12 Bad Münstereifel
Büro: Staatl. Forstamt Schleiden in Schleiden (Gemünd)
- 1.2 Forsteinrichtungsbezirk 2
– Niederrheinische Tieflandbucht – für die Forstamtsbezirke
07 Königsforst
08 Ville
13 Kottenforst
14 Siegburg
15 Neunkirchen-Seelscheid
Büro: Staatl. Forstamt Siegburg in Siegburg
- 1.3 Forsteinrichtungsbezirk 3
– Niederrheinische Tiefebene – für die Forstamtsbezirke
01 Kleve
02 Wesel
03 Xanten
04 Mönchengladbach
Büro: Staatl. Forstamt Xanten in Xanten
- 1.4 Forsteinrichtungsbezirk 4
– Bergisches Land – für die Forstamtsbezirke
05 Mettmann
06 Wipperfürth
16 Waldbröl
Büro: Forstamt Wipperfürth der Landwirtschaftskammer Rheinland in Wipperfürth
- 2 Im Bereich der Höheren Forstbehörde Westfalen-Lippe
- 2.1 Forsteinrichtungsbezirk 5
– Südwestfalen – für die Forstamtsbezirke
17 Siegen-Süd
18 Siegen-Nord
19 Hilchenbach
23 Altenhundem
24 Olpe
25 Attendorn
Büro: Forstamt Olpe der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Olpe
- 2.2 Forsteinrichtungsbezirk 6
– Westliches Sauerland – für die Forstamtsbezirke
26 Lüdenscheid
27 Arnsberg
32 Letmathe
33 Gevelsberg
Büro: Staatl. Forstamt Obereimer in Arnsberg (Obereimer)
- 2.3 Forsteinrichtungsbezirk 7
– Östliches Sauerland – für die Forstamtsbezirke
20 Glindfeld
21 Winterberg
22 Schmallenberg
28 Meschede
30 Warstein-Rüthen
31 Obereimer
Büro: Forstamt Meschede der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Meschede

- 2.4 Forsteinrichtungsbezirk 8
– Ostwestfalen – für die Forstamtsbezirke
29 Brilon
40 Paderborn
41 Büren
42 Neuenheerse
43 Bad Driburg
Büro: Staatl. Forstamt Paderborn in Paderborn
- 2.5 Forsteinrichtungsbezirk 9
– Münsterland – für die Forstamtsbezirke
34 Recklinghausen
35 Borken
36 Münster
37 Steinfurt
Büro: Forstamt Münster der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster
- 2.6 Forsteinrichtungsbezirk 10
– Nordwestfalen-Lippe – für die Forstamtsbezirke
38 Warendorf
39 Bielefeld
44 Lage
45 Minden
Büro: Forstamt Bielefeld der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Bielefeld

Für die Bediensteten der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, die in den Forsteinrichtungsbezirken tätig sind, wird der Sitz des Forstamtes, bei dem sich das Büro des Forsteinrichtungsbezirks befindet, als dienstlicher Wohnsitz angewiesen.

– MBl. NW. 1976 S. 2610.

814

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an freie und öffentliche Träger zur Ergänzung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen – ABM – gem. §§ 91 bis 96 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) für jugendliche Arbeitslose

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 10. 1976 – V A 1 – 3400.033

- 1 Allgemeines
- 1.1 Die Leistungen nach diesen Richtlinien dienen dem Ziel, Arbeitsgelegenheiten für jugendliche Arbeitslose in Nordrhein-Westfalen gemäß §§ 91 bis 96 AFG durch Ergänzung der Mittel der Bundesanstalt für Arbeit zu schaffen. Die ergänzende Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt sich ausschließlich auf Leistungen, die im Rahmen der Zweckbestimmung der §§ 91 bis 96 AFG liegen.
- 1.2 Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.
- 1.3 Die VV zu § 44 LHO des RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) finden Anwendung, soweit in diesen Richtlinien keine anderen Regelungen getroffen sind.
- 2 Art und Höhe der Leistungen
- Die Höhe der Landesförderung bemisst sich für die einzelne Maßnahme nach dem Anteil der jugendlichen Arbeitslosen, die zu Beginn in der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme angesetzt sind. Der Anteil der Landesmittel an den Gesamtkosten der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beträgt bis zu
- 30 v. H., wenn die Maßnahme ausschließlich mit jugendlichen Arbeitslosen durchgeführt wird,
 - 20 v. H., wenn in der Maßnahme mindestens $\frac{2}{3}$ jugendliche Arbeitslose beschäftigt werden und
 - 10 v. H., wenn in der Maßnahme mindestens $\frac{1}{3}$ jugendliche Arbeitslose beschäftigt werden.

3 Personenkreis

Die Leistungen werden für jugendliche Arbeitslose gewährt, die von einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit in Nordrhein-Westfalen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zugewiesen werden.

4 Leistungsempfänger

Leistungen werden an freie und öffentliche Träger im Lande Nordrhein-Westfalen gewährt. Ausgeschlossen ist die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau. (§ 1 Nr. 2 des Bundesrahmentarifvertrag Bau).

5 Antrag, Bewilligung und Zahlung

Die Leistungen sind vom Träger mit dem Antragsvordruck der Bundesanstalt für Arbeit vor Beginn der Arbeiten bei dem Arbeitsamt in Nordrhein-Westfalen zu beantragen, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll. Kreisangehörige Gemeinden legen ihre Anträge über den Oberkreisdirektor vor. Bewilligung und Zahlung der Landesmittel erfolgt durch die Bundesanstalt für Arbeit.

6 Verwendungsnachweis

Der Träger hat den Verwendungsnachweis in Verbindung mit den Bundesanstaltsmitteln zu führen und gegenüber dem Arbeitsamt entsprechend Nr. 5 und 7 Satz 2 zu erbringen.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 29. Oktober 1976 in Kraft. Für die Durchführung dieser Richtlinien sind im übrigen die Bestimmungen des AFG in der jeweils gültigen Fassung und die dazu ergangenen Weisungen der Bundesanstalt für Arbeit sinngemäß anzuwenden.

Verwaltungsvereinbarung

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, und die Bundesanstalt für Arbeit, vertreten durch ihren Präsidenten, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, haben folgendes vereinbart:

1. Die vom Land Nordrhein-Westfalen der Bundesanstalt für Arbeit bereitgestellten Haushaltsmittel zur Ergänzung der Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für jugendliche Arbeitslose gemäß §§ 91 bis 96 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) werden vom Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit im Bezirk des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen zugeteilt, verwaltet und gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an freie und öffentliche Träger zur Ergänzung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen -ABM- gem. §§ 91 bis 96 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) für jugendliche Arbeitslose, RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 10. 1976 (MBI. NW. 1976 S. 2611/SMBI. NW. 814) bewilligt. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit ist berechtigt, seine Befugnisse auf den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen zu übertragen.
2. Die Aufwendungen für die ergänzende Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für jugendliche Arbeitslose trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß mit dem Vorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen die Bemühungen der Dienststellen der Bundesanstalt zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit unterstützt werden, wird auf die Erstattung der Verwaltungskosten verzichtet. Es besteht jedoch Übereinstimmung darin, daß es der Bundesanstalt überlassen bleibt, eine Überprüfung und Änderung dieser Regelung herbeizuführen, sofern sie dies aufgrund des entstehenden Arbeitsanfalls für zwingend erforderlich erachtet.
3. Das Land Nordrhein-Westfalen überweist die für die ergänzende Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für jugendliche Arbeitslose bereitgestellten Mittel durch die Landeshauptkasse Düsseldorf auf das Konto des Zentralamtes der Bundesanstalt bei der Landeszentralbank in Nürnberg.

4. Gemäß § 4 (1) RKO führt das Zentralamt der Bundesanstalt den rechnungsmäßigen Nachweis und gilt als rechnunglegende Stelle.

Für die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung hat die Arbeitsverwaltung die RKO und RRO mit den Vollzugsbestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit zu beachten. Rückennahmen sind von den Ausgaben abzusetzen.

5. Die Vorprüfung wird von der Vorprüfungsstelle des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Vorprüfungsordnung der Bundesanstalt für Arbeit (VPO BA vom 12. 7. 61 nebst Ausführungserlaß (AE) zur VPO BA in der ab 1. 1. 72 gem. RdErl. 397/71.6.9 gültigen Fassung) wahrgenommen.
6. Etwaige Haftungsansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Mitwirkung der Bundesanstalt können vom Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit geltend gemacht werden, als die Bundesanstalt im Rahmen ihrer Bestimmungen (z. Zt. Runderlaß 61/66 vom 21. Januar 1966 DBI. Nr. 10/1966 S. 125) eine Haftung gegenüber Bediensteten ausspricht. Die Bundesanstalt verwirklicht den Haftungsanspruch gegenüber ihren Bediensteten für das Land Nordrhein-Westfalen.
7. Über einen Antrag auf Förderung entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes. Für die Anerkennung bedarf es der Zustimmung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes NW.
8. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 29. Oktober 1976 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1976

Für die Bundesanstalt für Arbeit
namens des Präsidenten

Der Präsident des Landesarbeitsamtes
Nordrhein-Westfalen
Dr. Degen

Düsseldorf, den 29. Oktober 1976

Für das Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
In Vertretung
Nelles

- MBI. NW. 1976 S. 2611.

8300**Bundesversorgungsgesetz (BVG)**

**Auswirkungen des Gesetzes
über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG)
auf die Heilbehandlung bei Gesundheitsstörungen
ohne Wehrdienstbeschädigung
nach § 82 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 11. 1976 - II B 2 - 4031 (47/76)

Durch die sich aus der Pflichtversicherung nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) ergebende Leistungspflicht der Krankenkasse ist der Anspruch auf Heilbehandlung nach § 82 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) ausgeschlossen. Das ergibt sich aus Absatz 1 Satz 4 dieser Vorschrift.

Zu der Frage, ob Studenten, für die ein Anspruch auf Familienkrankenpflege nach § 205 der Reichsversicherungsordnung (RVO) besteht und die selbst einen Anspruch auf Heilbehandlung nach § 82 SVG haben, von der Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung nach § 175 Nr. 3 RVO befreit sind, nehme ich wie folgt Stellung:

Vor Inkrafttreten des KVSG erhielten diese Studenten die Leistungen der Familienkrankenpflege nach § 205 RVO. Der Leistungsumfang erstreckte sich jedoch nicht auf die Kostenübernahme für die Behandlung des Leidens, für das ein Anspruch auf Heilbehandlung nach § 82 SVG gegeben war, da

der Student hierfür anderweitig einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege hatte (§ 205 Abs. 1 Satz 1 RVO). Auch nach Inkrafttreten des KVSG besteht der Anspruch auf Familienkrankenpflege nach § 205 RVO weiter für die Gesundheitsstörungen, für die kein Anspruch nach § 82 SVG besteht. Deshalb sind die genannten Studenten nach § 175 Nr. 3 RVO von der Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung befreit. Es stehen demnach weiterhin die Leistungen der Familienkrankenpflege und der Heilbehandlung nach § 82 SVG zu.

In Fällen der Gewährung von Heilbehandlung bei sonstiger Gesundheitsstörung nach § 48 des Zivildienstgesetzes bitte ich, entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

– MBl. NW. 1976 S. 2612.

910
2313

Kostenregelung bei gemeinsamen Maßnahmen der Stadtanierungs-/entwicklung und des Verkehrswegebau

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr –
VI/B 6 – 51-80 (36) (38/76) –
u. d. Innenministers – III C 3 – 33.42.20 –
v. 11. 11. 1976

In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten/Entwicklungsbereichen werden neben den Ordnungs- und Baumaßnahmen (§ 12 StBauFG) häufig auch Maßnahmen des Verkehrswegebau durchgeführt. Da die Sanierungsbedürftigkeit sowohl von den städtebaulichen Verhältnissen als auch von den Erfordernissen des Verkehrs ausgehen kann, sind hinsichtlich der finanziellen Förderung derartige Vorhaben als gemeinsame Maßnahme im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) und des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) anzusehen.

1 Gemeinsame Maßnahmen

Gemeinsame Maßnahmen des Städtebau und des Verkehrswegebau im Sinne dieses RdErl. sind:

- 1.1 Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet/Entwicklungsbereich der Bau, Ausbau oder Ersatzbau von
 - Straßen in der Baulast der Gemeinden und Kreise,
 - Verkehrsanlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (mit Ausnahme von Anlagen der Deutschen Bundesbahn),

sofern diese Vorhaben nach dem GVFG oder nach § 5a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gefördert werden.

- 1.2 Außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes/Entwicklungsbereiches der Ausbau oder Ersatzbau der unter Nr. 1.1 genannten Verkehrsanlagen des kommunalen Straßenbau oder des öffentlichen Personennahverkehrs, sofern die bisherigen Verkehrsanlagen zur Erreichung des Sanierungs-/Entwicklungsziels im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet/Entwicklungsbereich aufgegeben werden müssen.

2 Vereinbarung über die Kostentragung

Wird die Maßnahme des Verkehrswegebau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinde erforderlich und nach dem GVFG oder nach § 5a FStrG gefördert, ist vom Zuwendungsempfänger vor Beginn der Maßnahme eine Kostenabgrenzung zwischen Städtebau und Verkehrswegebau vorzunehmen und in den Förderungsanträgen darzustellen. Bei unterschiedlichen Maßnahmeträgern (z. B. Gemeinde für die Sanierung und Kreis für den Straßenbau) ist zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über die Kostentragung herbeizuführen. Zur Anerkennung der Kostenabgrenzung bzw. der diesbezüglichen Vereinbarung durch die Bewilligungsbehörde sind die nachstehenden Nrn. 3 – 5 zu beachten.

3 Kostenabgrenzung

Die Kosten der gemeinsamen Maßnahmen im Sinne der Nr. 1 sind wie folgt zu teilen:

3.1 Der Verkehrsanlage sind zuzurechnen:

- 3.1.1 Die Kosten des Erwerbs einschließlich der Entschädigungen für bauliche Anlagen, der sonstigen Entschädigungen und der Nebenkosten der von der Verkehrsanlage und der Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahme gemeinsam in Anspruch genommenen Grundstücksflächen mit dem Anteil, wie es dem Verhältnis der innerhalb der neuen Begrenzungslinie der Verkehrsanlage liegenden Grundstücksteile zur gesamten Fläche der angeschnittenen Grundstücksteile entspricht.

Sofern Grundstücksteile nicht dauernd für eine Verkehrsanlage benötigt werden (z. B. bei unterirdischen Verkehrswegen), sind die unrentierlichen Grunderwerbskosten, wie Gebäudeentschädigungen oder Nebenkosten, nach vorstehendem Berechnungsmodus zu verteilen. Hierbei ist der Verkehrsanlage der Anteil zuzurechnen, der der Fläche des vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücksteils entspricht.

- 3.1.2 Die Baukosten der Verkehrsanlage (Nr. 3 der Richtlinien über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten bei Vorhaben nach dem GVFG und § 5a FStrG – RdErl. v. 2. 12. 1974 – SMBl. NW. 910 –); die Kosten des Abbruchs der baulichen Anlagen jedoch nur in der Höhe, wie es dem Anteil der Verkehrsanlage an den Grunderwerbskosten nach Nr. 3.1.1 entspricht.

- 3.2 Der Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahme sind die übrigen Kosten zuzurechnen.

4 Zuwendungsfähige Kosten der Verkehrsanlage

Werden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten/Entwicklungsbereichen Vorhaben nach dem GVFG oder nach § 5a FStrG gefördert, gelten für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten die VV-GVFG, RdErl. v. 2. 4. 1973 (SMBl. NW. 910), die Richtlinien zu § 5a FStrG (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 12. 1971 – SMBl. NW. 910 –) und die hierzu ergangenen RdErl. v. 7. 9. 1973, 2. 12. 1974, 23. 4. 1976 und 15. 6. 1976 (SMBl. NW. 910) mit folgenden Änderungen:

- 4.1 Zu den Kosten für die erstmalige Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BBauG sind abweichend von Nr. 5.52 VV-GVFG Beiträge nach §§ 127 ff. BBauG oder § 8 KAG nicht abzusetzen (vgl. § 6 Abs. 7 i. V. m. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StBauFG).

- 4.2 Ausgleichsbeträge nach § 41 Abs. 4–10 StBauFG und Veräußerungserlöse für von der Gemeinde zu veräußernde Grundstücke (§ 25 StBauFG) sind nicht abzusetzen.

5 Vorfinanzierung nach § 39 Abs. 4 StBauFG

- 5.1 Die Bewilligungsbehörde für Städtebaumittel kann für eine gemeinsame Maßnahme nach Nr. 1 für den Anteil der Verkehrsanlage an den Kosten des Grunderwerbs und der Freilegung eine Vorfinanzierung nach § 39 Abs. 4 StBauFG zulassen, wenn

- 5.1.1 die Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahme mit Bundes-/Landesmitteln gefördert wird,

- 5.1.2 mit dem Grunderwerb und/oder der Freilegung für die Verkehrsanlage unbedingt zur Erreichung des Sanierungsziels begonnen werden muß,

- 5.1.3 der Träger der Verkehrsanlage nachweist, daß er sich rechtzeitig um eine Förderung der Verkehrsanlage bei der zuständigen Bewilligungsbehörde bemüht hat,

- 5.1.4 der Träger der Verkehrsanlage eine Erklärung der für die Förderung der Verkehrsanlage zuständigen Bewilligungsbehörde vorlegt, aus der hervorgeht,

- daß die Verkehrsanlage förderungsfähig ist und die Förderungsvoraussetzungen erfüllt,
- weshalb z. Zt. eine Förderung nach dem GVFG oder nach § 5a FStrG nicht erfolgt,

- daß einer Vorfinanzierung nach § 39 Abs. 4 StBauFG zugestimmt wird und zu erwarten ist, daß mit der Förderung der Verkehrsanlage innerhalb von 5 Jahren begonnen wird.
- 5.2 Die Vorfinanzierung ist der Höhe nach auf die für den Grunderwerb und die Freilegung zu erwartende Zuwendung nach dem GVFG oder nach § 5a FStrG zu beschränken. Die endgültige Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten der Verkehrsanlage und damit der Höhe der Refinanzierung bleibt der abschließenden Prüfung des Förderungsantrags unter Beachtung dieses RdErl. vorbehalten. Für die vorfinanzierten Kosten der Freilegung ist die Bestimmung der Nr. 5.3 VV-GVFG nicht anzuwenden.
- 5.3 Die Zulassung der Vorfinanzierung bedarf der Zustimmung des Innenministers, wenn der vorzufinanzierende Betrag 2 Mio DM überschreitet oder die Voraussetzungen der Nrn. 5.1 und 5.2 nicht erfüllt sind.
- 5.4 Die Erklärung der Bewilligungsbehörde nach Nr. 5.14 bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, sofern die zuwendungsfähigen Kosten der Verkehrsanlage den Betrag von 5 Mio DM überschreiten oder das Vorhaben noch nicht in das mittelfristige Förderungsprogramm aufgenommen wurde.
- 5.5 Die Bewilligungsbehörden für die Städtebaumittel unterrichten nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahres die für die Förderung der Verkehrsanlagen zuständigen Bewilligungsbehörden über die Höhe der Vorfinanzierung der einzelnen Vorhaben.
- 5.6 Werden die vorfinanzierten Beträge durch die endgültigen Finanzierungsmittel ersetzt, sind diese wie Erlöse bei der Sanierung zu behandeln.
- 6 **Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landstraßen**
- 6.1 Sofern an einer Maßnahme des Verkehrswegebauwerks innerhalb eines Sanierungsgebietes/Entwicklungsbereiches der Bund als Baulastträger der Ortsdurchfahrt im Zuge einer Bundesstraße beteiligt ist, soll im Hinblick auf Nr. 18 Abs. 5 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien (VkB1. 1976, S. 219) die Regelung dieses RdErl. sinngemäß angewendet werden. Für die Ortsdurchfahrten an Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird die sinngemäße Anwendung dieser Regelung empfohlen. Das gleiche gilt, falls eine Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme oder eine Maßnahme des Verkehrswegebauwerks nicht finanziell gefördert wird.
- 6.2 Muß die Ortsdurchfahrt einer Bundes- oder Landstraße in der Baulast des Bundes bzw. einer der Landschaftsverbände zur Erreichung des Sanierungs-/Entwicklungsziels im förmlich festgelegten Sanierungsge-

biet/Entwicklungsbereich aufgegeben werden und wird ein Ersatzbau außerhalb dieses Gebietes/Bereiches erforderlich, wird empfohlen, in die abzuschließende Vereinbarung eine Regelung aufzunehmen, wonach die Gemeinde die planungsrechtliche Sicherung (Bebauungsplan) der Ersatztrasse betreibt.

7 Zinsen

Soweit bei der Abrechnung von gemeinsamen Maßnahmen Beträge zurückzuzahlen sind, weil sich dies aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt, wird auf die Erhebung von Zinsen verzichtet.

8 Inkrafttreten

Die vorstehende Regelung ist bei allen neuen Vorhaben und bei begonnenen gemeinsamen Maßnahmen anzuwenden, soweit bei der Antragsprüfung oder im Zuwendungsbescheid eine abweichende Regelung nicht getroffen worden ist.

– MBl. NW. 1976 S. 2613.

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1976 – VIII B 4 – 4.426–21

Aufgrund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 9. 4. 1976 (MBl. NW. S. 726) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Anlage

Diese Zulassungen haben nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten bei Feuerwehren (RdErl. v. 7. 1. 1976 – SMBl. NW. 2134 –) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage

Zulassungen

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
26. 4. 1976				
1	Minimax GmbH Industriestr. 10/12 2060 Bad Oldesloe	„Minimax“-Pulverlösch器 DIN Pulver 6 a) PU 6 a b) PG 6 H	P 1 – 5/75	ABCE* *bis 1000 V
2	– dito –	„Minimax“-Pulverlösch器 DIN Pulver 12 a) PU 12 a b) PG 12 H	P 1 – 6/75	ABCE* *bis 1000 V
6. 7. 1976				
3	Walther u. Cie. AG Waltherstr. 51 5000 Köln 80	„Walther“-Pulverlöschgerät von Hand fahrbar a) P 50 GS b) PG 50 L	P 3 – 1/76	ABCE* *bis 1000 V
4	– dito –	„Walther“-Pulverlöschgerät von Hand fahrbar a) P 50 S b) P 50 L	P 3 – 2/76	BCE
27. 7. 1976				
5	Total Foerstner u. Co. 6802 Ladenburg/N.	„Total“-Kohlendioxidlösch器 DIN Kohlendioxid 6 a) KA 6 (Polar) b) K 6	P 1 – 3/76	BE
26. 8. 1976				
6	Kali-Chemie AG Hans-Böckler-Allee 20 3000 Hannover	„Kali-Chemie“-Halon Sonderlösch器 a) Halon 2 (Halonex) b) HA 1,1 L	P 2 – 1/76	BCE
20. 9. 1976				
7	Hoechst AG 6230 Frankfurt (M) 80	Normal-Löschpulver „LP – AN/53“ a) LP – AN/53	PL – 2/76 Das Löschmittel darf nur in den Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.	BCE
8	Elektrochemical Industries (Frutarom) Ltd. Haifa 31000/Israel Einführer: Dr. Schmetterling Chemie-Vertrieb KG Humboldtstr. 27 6200 Wiesbaden	Spezial-Löschpulver „Elinex ABC-40“ a) Elinex ABC-40	PL – 8/76 Das Löschmittel darf nur in den Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.	ABCE* bis 1000 V
30. 9. 1976				
9	A. Werner u. Co. 5414 Vallendar	„Werner“-Kraftfahrzeug- Sonderlösch器 a) PU 2002 (Modell JET) b) PG 2 L	P 2 – 4/76	ABCE* *bis 1000 V
1. 10. 1976				
10	Deutsche Feuerlösch- Bauanstalt Wintrich u. Co. Rheinstr. 3 6140 Bensheim 1	„Wintrich“-Pulverlösch器 DIN Pulver 6 a) P 6 PHSp b) PG 6 H	P 1 – 8/76	ABCE* *bis 1000 V
11	– dito –	„Wintrich“-Pulverlösch器 DIN Pulver 12 a) P 12 PHSp b) PG 12 H	P 1 – 9/76	ABCE* *bis 1000 V

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brandklasse
3. 11. 1976				
12	Sicli Löschgeräte GmbH Paffrather Str. 13–15 5000 Köln 80	„Sicli“-Kohlendioxidlöcher DIN Kohlendioxid 1,5 a) KS 1,5 b) K 1,5	P 1 – 14/76	BE
23. 11. 1976				
13	Produits Chimiques Ugine Kuhlmann Pierre Bénite bei Lyon/Frankreich Einführer: Ugine Kuhlmann Deutschland GmbH Meiersberger Str. 37 4030 Ratingen 8	Halon-Löschmittel Bromtrifluormethan „Halon 1301“ a) PYROFORANE 1301	PL – 13/76	BCE
			Das Löschmittel darf in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist, sowie in Löschanlagen verwendet werden. Es sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit Personen nicht gefährdet werden.	

– MBl. NW. 1976 S. 2614.

Deutscher Ausschuß für StahlbetonMitt. d. Innenministers v. 25. 11. 1976 –
V B 1 – 72.164

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind erschienen:

Heft 264

„Spannbeton-Reaktordruckbehälter mit heißer Dichthaut für Druckwasserreaktoren“

Das Heft umfaßt 58 Seiten mit 44 Bildern und Tabellen.

Inhaltsangabe:

Ohne die Reaktoreinbauten eines Druckwasserreaktors wesentlich zu ändern, versuchte man, den üblichen Stahldruckbehälter durch einen Spannbetondruckbehälter zu ersetzen. Die Behältergröße stimmte man auf ein Kernkraftwerk mit 1500 MWe Blockleistung ab. Unter Verwendung des österreichischen Konzepts für eine heiße Dichthaut gelang es den beteiligten Firmen, sowohl durch rechnerische Nachweise als auch durch Entwicklungsarbeit an speziellen konstruktiven Details, wie Deckel, Durchführungen usw., nachzuweisen, daß Spannbetondruckbehälter in der vorgegebenen Größe baubar sind und im Kostenvergleich mit Stahldruckbehältern einschließlich Berstschutz günstiger liegen.

Hefte der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton werden durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin – München – Düsseldorf, vertrieben und können durch den Buchhandel bezogen werden.

Heft 266

„Das Trag- und Verformungsverhalten von Stahlbetonbrückenpfeilern mit Rollenlagern“

Das Heft umfaßt 138 Seiten mit 75 Bildern und Diagrammen sowie 27 Quellenangaben.

Inhaltsangabe:

Für die Ermittlung der Traglast schlanker Stahlbeton-Brückenpfeiler mit Rollenlagern unter Berücksichtigung der wechselseitigen Beeinflussung zwischen Überbau und Pfeiler wurden die Grundlagen eines entsprechenden EDV-Programms aufgestellt unter Berücksichtigung der maßgeblichen Parameter. Daran anknüpfend wurde ein praxisnahes Näherungsverfahren abgeleitet, mit dem die Traglasten solcher Brückenpfeiler ohne großen numerischen Aufwand hinreichend genau bestimmt werden können.

Das Heft ist bei Bestellung bis zum 15. 12. 1976 beim Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Reichpietschufer 72–76, 1000 Berlin 30, zum Vorzugspreis von 18,- DM zu beziehen. Der Bestellbetrag ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton: Berlin-West 40064 – 104 zu überweisen. Später kann das Heft nur noch zu einem höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

Heft 267

„Zur Mindestbewehrung für Zwang von Außenwänden aus Stahlleichtbeton“

„Versuche zum Tragverhalten von Druckübergreifungsstößen in Stahlbetonwänden“

Das Heft umfaßt 107 Seiten mit insgesamt 147 Bildern und Diagrammen, 36 Tabellen und 24 Quellenangaben.

Inhaltsangabe:

Im ersten Bericht werden zunächst die theoretischen Grundlagen des Zwanges in Außenwänden behandelt. Die theoretischen Beziehungen zwischen den Zwangsschnittgrößen und den zulässigen Verformungen wurden sodann durch Versuche nachgeprüft, die ausführlich beschrieben werden. Aus den theoretischen und den experimentellen Untersuchungen wurden Folgerungen gezogen und Bemessungsvorschläge für mittigen Zwang sowie für Temperaturzwang bei plötzlicher außenseitiger Abkühlung ausgearbeitet.

Im Zweiten Bericht werden Versuche beschrieben, deren Ergebnisse zeigten, daß die in DIN 1045 enthaltenen Forderungen für Druckübergreifungsstöße hinsichtlich der Übergreifungslänge und konstruktiven Ausbildung des Stoßbereichs auch bei Stahlbetonwänden ausreichend sind.

Das Heft ist bei Bestellung bis zum 15. 12. 1976 beim Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Reichpietschufer 72–76, 1000 Berlin 30, zum Vorzugspreis von 21,- DM zu beziehen. Der Bestellbetrag ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton: Berlin-West 40064 – 104 zu überweisen. Später kann das Heft nur noch zu einem höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

Heft 268

„Einfluß der Belastungsdauer auf das Verbundverhalten von Stahl in Beton (Verbundkriechen)“

Das Heft umfaßt 34 Seiten mit 41 Bildern und Diagrammen sowie 62 Quellenangaben.

Inhaltsangabe:

Die Gesetzmäßigkeiten des Verbundkriechens von Stahl im Beton werden anhand einer Auswertung eigener und fremder Versuche beschrieben und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Größe und Verteilung der Stahlspannungen und der Verbundspannungen aufgezeigt. Auf Grund anschließender theoretischer Betrachtungen wurde ein Verbundkriechgesetz formuliert und daran anknüpfend ein praxisnahes Näherungsverfahren abgeleitet.

- T.** Das Heft ist bei Bestellung bis zum **15. Febr. 1977** beim Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Reichpietschufer 72–76, 1000 Berlin 30, zum Vorzugspreis von 12,- DM zu beziehen. Der Bestellbetrag ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton: Berlin-West 40064 – 104 zu überweisen. Später kann das Heft nur noch zu einem höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

– MBl. NW. 1976 S. 2616.

**Verleihung der Bezeichnung „Stadt“
an die Gemeinde Ennigerloh, Kreis Warendorf**

Bek. d. Innenministers vom 25. 11. 1976 – III A 1 –
– 10.75 – 4655/76

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 9. November 1976 der Gemeinde Ennigerloh, Kreis Warendorf, das Recht verliehen, die Bezeichnung

„Stadt“

zu führen.

– MBl. NW. 1976 S. 2617.

**Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

**Verteilung und Vertrieb
der Waldfunktionskarten**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 15. 11. 1976 –
IV A 2 30–80–00.00

Um eine reibungslose Verteilung der Waldfunktionskarten gemäß Nummer 4.9 meines RdErl. v. 1. 3. 1974 (SMBI. NW. 79030) zu gewährleisten, gebe ich folgendes bekannt:

1. Die in Nummer 4.9 genannten Behörden und Stellen erhalten eine bestimmte Anzahl von Waldfunktionskarten und Erläuterungen zur Waldfunktionskarte (Textheft) kostenlos und unaufgefordert. Weitere Kartenblätter können gegen Erstattung der Selbstkosten von der Verteilerstelle bezogen werden.
2. Die Abgabe von Kartenblättern und Textheften an weitere Interessenten erfolgt gegen Erstattung der Selbstkosten. Diese betragen

je Kartenblatt	15,- DM (zuzüglich Porto)
je Textheft	1,- DM (zuzüglich Porto).
3. Verteilerstellen bzw. Bezugsstellen sind
 - a) für das gesamte Kartenwerk
die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen, Prinz-Georg-Str. 126, 4000 Düsseldorf 30,
 - b) für einzelne Kartenblätter die höheren Forstbehörden im Landesteil Rheinland
der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde –, Endenicher Allee 60, 5300 Bonn,
im Landesteil Westfalen-Lippe
der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter – Höhere Forstbehörde – Schorlemer-Straße 26 (Dienstgebäude: Wiener Straße 54), 4400 Münster.

Anlage 4. Die vorliegenden Kartenblätter sind aus der Anlage „Verzeichnis der Waldfunktionskarten“ zu ersehen.

Verzeichnis der Waldfunktionskarten

– Stand 1. 11. 1976 –

Folgende Waldfunktionskarten liegen vor:

Maßstab 1 : 50 000

L 3516 Rahden
L 3520 Loccum/Schlüsselburg
L 3710 Rheine
L 3712 Tecklenburg
L 3716 Lübbecke
L 3718 Minden
L 3910 Burgsteinfurt
L 3912 Lengerich
L 3914 Bad Iburg
L 3916 Bielefeld
L 3918 Herford
L 3920 Rinteln
L 4106 Borken
L 4110 Münster
L 4112 Warendorf
L 4310 Lünen
L 5110 Waldbröl

– MBl. NW. 1976 S. 2617.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident – Bielefeld –

Kriminaloberrat G. Steffen
zum Kriminaldirektor

**Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde
– Herford –**

Polizeirat F. Todte
zum Polizeioberrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Polizeirat H. Frieber
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident – Düsseldorf –

Polizeihauptkommissar K. Fiedler
zum Polizeirat

Polizeidirektor – Oberhausen –

Polizeirat H. J. Gruban
zum Polizeioberrat

Polizeidirektor – Leverkusen –

Kriminalrat K.-D. Rodewald
zum Kriminaloberrat

**Fernmeldedienst der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf**

Polizeirat A. Heymann
zum Polizeioberrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

**Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde
– Wesel –**

Schutzpolizeidirektor G. Ortman

– MBl. NW. 1976 S. 2617.

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

die Richter

H.-J. Hopp in Düsseldorf,

K.-D. Domke in Aachen,

M. Riedl in Gelsenkirchen,

M. Pagenkopf in Köln

zu Richtern am Verwaltungsgericht.

– MBl. NW. 1976 S. 2618.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM.

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.